Der Bundesminister der Justiz

- 925o/1 II - 25 244/6o -

Bonn, den 2. Januar 1961
Postfach
Tel. 20171
Hausruf 223

Betr.: Rechtswirkung des Urteils im Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß gegen die Waffen-SS

Bezug: a) Ihre Schreiben vom 14. Juni und 3o.September 196o
b) mein Schreiben vom 19. November 196o

Das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg vom 1. Oktober 1946, durch das die SS einschließlich der Waffen-SS zu einer verbrecherischen Organisation erklärt worden ist, hat nach dem Recht der Bundesrepublik k e i n e Rechtswirkungen für die ehemaligen Angehörigen der SS und der Waffen-SS. Das Urteil hat nur deklaratorische Bedeutung. Niemand kann auf Grund dieses Urteils wegen seiner bloßen Mitgliedschaft in der SS strafrechtlich verfolgt werden. Eine Strafverfolgung ist nach den in der Bundesrepublik geltenden Gesetzen nur möglich, wenn sich ein Mitglied der SS persönlich einer Straftat schuldig gemacht hat.

Ich darf Sie weiter darauf hinweisen, daß die Bundesrepublik - aus hier nicht näher zu erörternden Erwägungen - eine ausdrückliche, vertragliche Anerkennung der von alliierten Militärgerichten in Deutschland gefällten "Kriegsverbrecherurteile" - dazu gehört auch das Urteil des IMT vom 1. Oktober 1946 - vermieden hat. Dies ergibt sich aus §§ 6 und 7 des Überleitungsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 3o. März 1955 (Bundesgesetzbl. II, S. 4o5).

Nach internationalem Recht, d.h. nach Völkerrecht, ist die Rechtslage nicht anders. Wie die Frage nach dem Recht der sowjetisch besetzten Zone zu beurteilen ist, kann ich Ihnen nicht sagen. Mir ist jedoch nicht bekannt geworden, daß in der sowjetisch besetzten Zone jemand allein deshalb Verfolgungen oder Nachteilen ausgesetzt ist, weil der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg die SS als verbrecherische Organisation erklärt hat.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrag
Schätzler

Beglaubigt
[Unterschrift]
Regierungsangestellte

* * * * * * *